

BGer 5D_158/2011 vom 14. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_158_2011

FR: TF 5D_158/2011 du 14 septembre 2011

IT: TF 5D_158/2011 del 14 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich (I. Zivilkammer) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. September 2011

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Hohl

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.